

* (Die Neuregelung der Petroleumabgabe.) Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die bereits angekündigte Verordnung des Statthalters Freiherrn v. Biehlen über die Neuregelung der Petroleumabgabe in Wien, mit welcher bestimmt wird: Petroleum darf in Wien vom 1. September an nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Verbraucher verkauft und von ihnen bezogen werden. Der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für andere als Beleuchtungszwecke ist bei der Mineralölabteilung des Handelsministeriums anzumelden; ebenso der Anspruch auf den Bezug von Petroleum für Beleuchtungszwecke, wenn der Monatsbedarf mehr als 50 Liter beträgt. Der Verbraucher hat zu diesem Zweck ein an die Mineralölabteilung des Handelsministeriums zu richtendes Gesuch zunächst dem Wiener Magistrat behufs Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und der Angemessenheit des Anspruches vorzulegen. Petroleum zu Beleuchtungszwecken für einen Monatsbedarf von höchstens 50 Litern darf nur an die Verbraucher ver-

kauft und von diesen bezogen werden. Die Zustellung von Petroleum ins Haus ist verboten. Bezugsberechtigt sind nur: Hauseigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind; Hauseigentümer, die zur Beleuchtung der Waschküche ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind; Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung aller Räume ihrer eigenen Wohnung oder der etwa in Untermiete abgegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Gewerbetreibende, die zur Beleuchtung ihrer Betriebsräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind. Nichtberechtigt zum direkten Bezuge von Petroleum sind Untermieter, da auf sie beim Bezugsrechte der Vermieter Rücksicht genommen ist. Das jeweils verfügbare Petroleum hat der Magistrat auf die Bezugsberechtigten in der Weise gleichmäßig aufzuteilen, daß jeder Bezugsberechtigte, gleichgiltig welcher Abgabestelle er zugehört, für eine bestimmte Woche einen bestimmten Anteil an Petroleum beziehen kann, wobei eine Unterscheidung nur nach der Art des Beleuchtungszweckes einzutreten hat. Zum Zwecke des Petroleumbezuges durch die nach § 6 Bezugsberechtigten werden Petroleumbezugskarten ausgegeben. Die Karten enthalten Wochenabschnitte, die nicht auf eine bestimmte Petroleummenge lauten. Die nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Petroleums auf den einzelnen Wochenabschnitt entfallende Petroleummenge wird jeweils im voraus vom Magistrat bestimmt und bekanntgegeben werden. Der Magistrat hat die weiteren Bestimmungen über die Einrichtung der Petroleumbezugskarten, ihre Ausgabe und den Verkehr mit ihnen zum Zwecke der Petroleumabgabe sowie über die Kontrolle dieses Verkehrs zu treffen, die Abgabestellen zu bestimmen und die Bezugsberechtigten auf die Abgabestellen zu verteilen. Diese Verordnung tritt am 1. September in Wirksamkeit.